



Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Umlagen und die Aufnahmegebühr.
- (2) Die festgesetzten Beträge können halbjährlich oder jährlich erhoben werden.
Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- (3) Fälligkeitstermine sind der 30.06. für das 1.Halbjahr und der 31.12 für das 2. Halbjahr.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (5) Als mögliche Umlagen werden benannt
 - a) Verbandsbeiträge
 - b) Beitragsanteile bei Versicherungen.Ergänzungen sind vorstandsseitig möglich, unterliegen aber der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Aufnahmegebühr

- (1) einmalig 10 Euro

§ 4 Beiträge

Beitragsklasse Euro	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in
01	Kinder, Jugendliche, Azubis, Studenten, passive Mitglieder	48,-
02	Erwachsene, Rentner	72,-
03	Ehrenmitglied	beitragsfrei



§ 5 Beitragskonto des LWV Geringswalde e. V.

Einzahlungen / Überweisungen wie folgt:

Kontoinhaber / Empfänger: LWV Geringswalde e. V.

IBAN: DE29 8705 2000 0190 0444 03

BIC: WELADED1FGX Sparkasse Mittelsachsen

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt

bei Lastschrift

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) am 1. August oder 1. Februar des Jahres in Abhängigkeit von der vereinbarten Zahlungsweise ein.
- (4) Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.12. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

